

**Rahmenvertrag
über die Gewährung von Ausgleichszahlungen
und
Förderungen von besonders grundwasserschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen
im Bereich des WSG Groß-Umstadt Brunnen 1-5**

zwischen

1. dem Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
als Betreiber der örtlichen Wasserversorgungsanlagen - vertreten durch

und

2. Herrn/Frau _____

Adresse: _____

als Nutzungsberechtigte(r) von landwirtschaftlichen Grundstücken im Bereich des Wasser-
schutzgebiets Groß-Umstadt Brunnen 1-5

über die Gewährung von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Kooperationsvertrags vom
_____ 2017.

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Rahmenvertrag ist Bestandteil des Kooperationsvertrages vom _____ gemäß § 6
des Kooperationsvertrages. Änderungen dieses Rahmenvertrages haben keinen Einfluss
auf die Gültigkeit des Kooperationsvertrages.

**§ 2
Ausgleichszahlungen**

Die Stadtwerke Groß-Umstadt gewähren für die nachfolgend aufgeführten grundwasser-
schonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen, die über die ordnungsgemäße Landwirtschaft
hinausgehen, Ausgleich.

- 1) Die Stadtwerke stellen für den Zwischenfruchtanbau den Landwirten unentgeltlich Saat-
gut zur Verfügung. Für die Einarbeitung der Zwischenfrüchte werden in Abhängigkeit von
der NAG und den Bodenverhältnissen folgende Erschwerniszulagen gewährt:

NAG		Einarbeitung ab	Zulage
2 und 3 (niedrig und mittel)		1. Januar	50 €
4 und 5 (hoch und sehr hoch)		1. Januar	75 €
		1. Februar	100 €
4 und 5 (hoch und sehr hoch), bei stau- nassen oder grundwasserbeeinflussten Böden		1. Januar	100 €
		1. Februar	150 €

Bezug: §2.1.5 Koopv. "Zwischenfruchtanbau"

- 2) Für den Zwischenfruchtanbau vor Wintergetreide erhalten die Bewirtschafter eine Bearbeitungspauschale nach ÜMV (Übersaat, Schlaggröße bis 2 ha)
Bezug: § 2.1.4, § 2.1.6
- 3) Es wird in Abhängigkeit von der NAG-Stufe eine Erschwerniszulage für die „spätere“ Wintergetreideaussaat nach Zwischenfrüchten/Ausfallraps gewährt. Dazu werden die aktuellen Brotweizenpreise des Landwirtschaftlichen Wochenblattes (Erzeugerpreise Hessen) zum Stichtag 01. Oktober des jeweiligen Aussaatjahres herangezogen und mit 10 % des jeweiligen Referenzertrages je Hektar multipliziert. Die Referenzerträge sind vom Arbeitskreis festzulegen.
Aktuell gelten die folgenden Aussaattermine und Erträge:

NAG		Aussaattermin Wintergetreide	Referenzertrag Winterweizen
3 (mittel)		10. November	80 dt/ha
4 (hoch)		1. November	75 dt/ha
5 (sehr hoch)		1. November	70 dt/ha

Bezug: § 2.1.6

- 4) Sofern laut Düngungsempfehlung auf hoch und sehr hoch auswaschungsgefährdeten Flächen eine Düngergabe von über 60 kg N/ha als Einzelgabe erforderlich ist, werden die zusätzlichen Maschinenkosten für den zweiten Arbeitsgang nach ÜMV-Sätzen erstattet.
Bezug § 2.2.1
- 5) für die Einschränkungen von organischer Düngung auf Flächen in der Schutzzone II erhalten die Betriebe einen Ausgleich, sofern der Viehbestand und die Flächen zum Betriebseigentum zählen und nicht stillgelegt sind. Der Ausgleich entspricht dem Nährstoffwert des nicht ausgebrachten betriebseigenen Wirtschaftsdüngers, unter Berücksichtigung von GV-Besatz, Bodenuntersuchungsbefunden und Wirtschaftsdüngeranalysen sowie der Vorgaben ordnungsgemäßer Landwirtschaft, guter fachlicher Praxis und anderen relevanten gesetzlichen Vorgaben.
Das heißt:
- Bei Versorgungsstufe E für die Nährstoffgruppen Kalium oder Phosphat erfolgt kein Ausgleich.
 - Bei Versorgungsstufe D für die Nährstoffgruppen Kalium oder Phosphat erfolgt der Ausgleich in Höhe von 50 % des mittleren Entzuges der jeweils angebauten Hauptfrucht.
 - Für die Versorgungsstufe C erfolgt ein kompletter Nährstoffausgleich für den nicht eingesetzten Nährstoffdünger, sofern nicht die Bedarfs- und Richtwerte für Stickstoff oder Phosphat überschritten werden.

Der jeweilige Betriebsleiter verpflichtet sich, mit dem Ausgleich die Nährstoffversorgung auf den jeweiligen Schlägen sicherzustellen.

§ 3 Förderungen

Die Stadt Groß-Umstadt fördern desweiteren folgende Maßnahmen:

- 1) Betriebe mit einem GV-Besatz > 1 GV/ha und mindestens 30 % der LN im WSG bekommen in Absprache mit landwirtschaftlichen Beratung und nachfolgender Bewilligung durch die Stadtwerke bei Abgabe von Gülle an Betriebe mit < 0,5 GV/ha die Transport-

kosten nach den aktuellen ÜMV-Sätzen erstattet. Als Bezug dienen die Gesamtkosten für Gülletransportwagen im Rahmen einer Güllekette bei einer Feldentfernung von 3 km.

- 2) Bei Umwandlung von Ackerland in Grünland werden die Saatgutkosten übernommen.
- 3) Für die zweite N-Düngungsgabe zu Mais stellen die Stadtwerke Groß-Umstadt den Landwirten kostenlose Düngungsempfehlungen zur Verfügung. Die zusätzlichen Maschinenkosten für die zweite Gabe, die als Reihendüngung zu erfolgen hat, werden nach ÜMV-Sätzen den Landwirten erstattet.

Diese Förderungen können jederzeit durch die Stadt zum 31.12. jedes Kalenderjahres auch ohne Zustimmung der Landwirte geändert werden, ohne dass die §§1 und 2 ihre Gültigkeit verlieren. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich. Sollten Änderungen erfolgen, so sind diese den Landwirten bis zum 10. März des Folgejahres mitzuteilen.

§ 4 Fristen

Der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlungen erfolgt mittels durch die AGGL zur Verfügung gestellter Formulare. Dabei sind auch Schlagkarteien und Hoftor-Bilanz einzureichen. Die Abgabefrist endet am 15. Januar des Folgejahres nach Ernte.

Die Ausgleichszahlungen und Förderungen sind durch die Stadt Groß-Umstadt für das jeweils vergangene Wirtschaftsjahr zum 15. Mai des Folgejahres zu leisten.

§ 5 Laufzeit, Vertragsänderungen

Dieser Rahmenvertrag gilt, solange die Kooperationsvereinbarung besteht.

Der Inhalt des Rahmenvertrages kann jederzeit im §2 und §4 im gegenseitigen Einvernehmen und im §3 einseitig von Seiten der Stadtwerke geändert werden.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Groß-Umstadt, den

Für den Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

(Bürgermeister)

(Siegel)

(1. Stadtrat)

Der/die Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzbereiches
